

212 – Allgemeines Zollrecht/Rückwaren; Auskunftsblatt *INF 3*

(1115 J —Z0834—2/99 vom 22. Juni 1999).

Um die Zollförmlichkeit bei mehrmaligen Wiedereinführen von Jagd- und Sportwaffen zu erleichtern, kann das Auskunftsblatt INF 3 als Dauernachweis für die Rückwareneigenschaft dieser Waffen ausgestellt werden. Hierzu ist die Grenzzollstelle oder die für den Wohnsitz des Waffenbesitzers zuständige Zollstelle befugt. Die Felder des INF 3 sind wie folgt auszufüllen:

Feld 1 und 2:            der jeweilige Waffenbesitzer lt. Waffenbesitzkarte (WBK)

**Feld 3:**                **Alle** Länder

Feld 5 bis 9:            entfällt

Feld **10:**              Buchstabe a) bis c) sind zu streichen

Feld 11:                Unterschrift des jeweiligen Waffenbesitzers lt. WBK

Die Sichtvermerke in den Abschnitten A und B des INF3 entfallen. Dies macht die ausstellende Zollstelle dadurch kenntlich, daß sie die Felder **A und B** streicht. Außerdem bringt die ausstellende Zollstelle den Sichtvermerk in Feld C an. Das auf der Rückseite des INF 3 vorgesehene Verfahren findet keine Anwendung.

Das INF 3 ist ggf. mit der Anlage (Aufstellung der Jagd- bzw. Sportwaffen fest zu verbinden und gegen mißbräuchliche Verwendung zu sichern. Hinter jeder Eintragung in der Aufstellung sind der Dienststempelabdruck und das Namenszeichen des ausstellenden Beamten anzubringen. Das Original des INF 3 erhält der Waffenbesitzer, die beiden Durchschriften verbleiben bei der ausstellenden Behörde.

Ich weise nochmals darauf hin, daß die Vorlage der **WBK** allein als Rückwarennachweis nicht ausreicht.